



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

---

**Datum 22.03.2021**

**76. Jahrgang**

**Nr. 3 e**

---

Herausgeber:  
Landratsamt Aichach-Friedberg  
Münchener Str. 9  
86551 Aichach  
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt  
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet  
unter:  
[www.lra-aic-fdb.de](http://www.lra-aic-fdb.de)

---

### Inhalt

### Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Feststellung einer an drei aufeinanderfolgenden Tagen zwischen 50 und 100 liegenden Sieben-Tage-Inzidenz (Corona-Virus)

2

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Feststellung einer an drei aufeinanderfolgenden Tagen zwischen 50 und 100 liegenden Sieben-Tage-Inzidenz (Corona-Virus)**

### **Vollzug der 12. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV); Feststellung einer an drei aufeinanderfolgenden Tagen zwischen 50 und 100 liegenden Sieben-Tage-Inzidenz**

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt gemäß § 3 Nr. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) folgende

#### **amtliche Bekanntmachung**

Der 7-Tage-Inzidenzwert, nach der bundesgesetzlichen Festlegungen in § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG vom Robert Koch-Institut (RKI) am 21.03.2021 veröffentlicht, hat im Landkreis Aichach-Friedberg am Sonntag, den 21.03.2021 am dritten aufeinanderfolgenden Tag den Wert von 50 überschritten.

Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder Nicht-Überschreiten Regelungen dieser Verordnung unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen (§ 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV). Am 19.03.2021 lag die 7-Tage-Inzidenz bei 71,3, am 20.03.2021 bei 79,5 und am 21.03.2021 bei 86,1.

Diese geänderte Einstufung der 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 ist maßgeblich für folgende Regelungen der 12. BayIfSMV vom 05.03.2021:

1. Sport ist nur im Außenbereich und nur noch als kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 4 Abs. 1 sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt, § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.
2. Die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden ist nach vorheriger Terminbuchung für einen festbegrenzten Zeitraum zulässig; die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden darf nicht höher sein als ein Kunde je 40 m<sup>2</sup> der Verkaufsfläche; der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben, § 12 Abs. 1 Satz 7.
3. Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können für Besucher nur nach vorheriger Terminbuchung unter bestimmten Voraussetzungen öffnen (Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Besuchern, FFP2-Maskenpflicht für die Besucher, Ausarbeitung eines Schutz- und Hygienekonzepts durch den Betreiber und Vorlage auf Verlangen des Landratsamtes, Kontaktdatenerhebung nach § 2), § 23 Abs. 2 Nr. 2.

Gemäß § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV gelten diese lockernden Regelungen ab dem 23.03.2021, 00:00 Uhr bis zur Aufhebung dieser Allgemeinverfügung.

gez.

Peter  
Leiter der  
Führungsgruppe  
Katastrophenschutz

